

Satzung des Vereines zur Förderung der Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle in Niedersachsen 2000 e.V.

Präambel

Der Verein setzt sich für die vollständige und dauerhafte Wiedereinbürgerung von anadrom und katadrom wandernder Fischarten, sowie Kleinfisch- und anderer bedrohter Fischarten in Niedersachsen ein.

§1

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle in Niedersachsen 2000 e.V.. Im folgenden "Lachsförderverein Niedersachsen e.V." genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister unter **VR 2058** beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen worden. Der Gerichtsstand ist Hildesheim.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, Umweltschutzes und Tierschutzes.

1. Der Verein fördert die Untersuchung und Schaffung von Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Wiederansiedlung von anadrom und katadrom wandernder Fischarten. Schutzmaßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der Lebensräume, sowie die Schaffung der ökologischen und longitudinalen Durchgängigkeit der Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung sollen verwirklicht werden.
2. Der Verein unterstützt Wiederansiedlungs- und Bestandsförderungsprojekte für Lachs und Meerforelle, sowie Kleinfisch- und andere bedrohte Fischarten.
3. Der Verein macht sich zur Aufgabe eine breite Bevölkerungsschicht über die Chancen und Möglichkeiten des Biotop- und Artenschutzes am Beispiel der Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle aufzuklären.
4. Mitglieder des Vereins werden in allen mit dem Tier-, Umwelt-, und Naturschutz zusammenhängenden Fragen zur Förderung des Fischarten - und des Gewässerschutzes geschult.
5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung an.

§3

Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft:

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
 - 1.1 natürliche Personen
 - a.) nach Vollendung des 18. Lebensjahres und abgelegter Fischerprüfung.
 - 1.2 einem dem Landessportfischerband angehörigen Verein, einer Fischereigenossenschaft, einem Unterhaltungsverband oder einer anderen Organisation (z.B. Jägerschaft etc.), die die Ziele des Vereins anerkennt.
2. Fördernde Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Gesellschaften
 - d) Körperschaften, die die Satzung anerkennen und bereit sind die Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu fördern.
3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag ernannt. Diese Ehrung kann Personen zuteil werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung entscheidet die nächste Hauptversammlung. Mit dem Beitritt wird die Satzung und die anderen Ordnungen anerkannt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) Die Vereine der AOLG besitzen ein Sonderkündigungsrecht bei Beitragserhöhungen des Lachsfördervereines nach einem Beschluss ihrer Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt ist durch Einschreiben 3 Monate vor Jahresende dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der Beitrag zu zahlen.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
 - b) dem Zweck des Vereins entgegen arbeitet.
 - c) seiner Beitragspflicht ohne zwingende Not länger als sechs Monate nicht genügt oder nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Gegen diesen Beschluss steht die Berufung an den Vermittlungsausschluss offen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Wiederaufnahme kann auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie zum Vereinseigentum gehörende Gegenstände sind umgehend und ohne Vergütung zurückzugeben.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an allen von dem Verein durchgeführten vereinsöffentlichen Veranstaltungen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt die Zwecke des Vereins zu fördern.
3. Fördernde Mitglieder sind an die Satzung sowie die Geschäftsordnung gebunden und haben Anspruch auf Informationen im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Ergänzung:

Ein Delegierter eines AOLG-Vereines (juristische Person) der gleichzeitig ordentliches Mitglied (natürliche Person) ist, kann im Einzelfall zwei Stimmen bei Abstimmungen auf sich vereinen.

§8

Beiträge:

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der jährlich zum 30.01. durch Lastschriftverfahren oder Überweisung auf das Konto des Vereines zu entrichten ist. .
 - a) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Bei Aufnahme ist der Betrag für das angefangene gesamte Geschäftsjahr sofort zu entrichten.
 - c) ist der festgesetzte Beitrag bis zur Mitgliederversammlung nicht gezahlt entfällt das Stimmrecht
2. Beiträge fördernder Mitglieder werden vom Vorstand im Einzelfall festgelegt. Mindestbeitrag ist 15,00 €.
- 3.

§9

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Die Aller-Oker-Lachsgemeinschaft (AOLG)

§10

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Zeitpunkt, Ort und Tagungsfolge sind ein Monat vorher allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekannt zugeben. Anträge zur Aufnahme in die Tagungsfolge der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn,
 - a) der Vorstand es fordert
 - b) 1/5 aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangenDie außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Beschlussfähigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über:
 - a) Satzungsänderungen und auch die Änderungen des Vereinszweckes
 - b) Auflösung des Vereinsbedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung wird im allgemeinen offen abgestimmt. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder sich für eine offene Abstimmung erklären.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied nach §5 Absatz 1.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abgezeichnet wird. Dieses Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt danach kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer abgezeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zu übersenden. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem zu beraten und zu beschließen:

1. Über die Wahl des Vorstandes
2. Über die Wahl zweier Revisoren und deren Ersatzleute
3. Über die Wahl des Vermittlungsausschusses
4. Über die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
5. Über die Entgegennahme des Rechenabschlusses

6. Über die Entlastung des Vorstandes
7. Über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Über die Satzungsänderung auch die ihrer Zwecke
9. Über die Geschäftsordnung
10. Über die Auflösung des Vereins
11. Über Beschwerden nach §5 Absatz 2 und 3 sowie §6 Absatz 3a) b) und c)
12. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§12

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

b. dem erweiterten Vorstand

- Natur- und Artenschutzbeauftragter
- Medien- und Internetbeauftragter
- Den beiden gewählten Sprechern der AOLG oder deren Stellvertreter

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Es vertreten jeweils gemeinsam 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt wird. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des §31 BGB.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, Mitgliederversammlungen durchzuführen, sowie die Geschicke des Vereins zu leiten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied für dieses Amt einsetzen. Eine Nachwahl für dieses Amt erfolgt auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Wahlperiode aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekannt werden des Ausscheidens eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Wahl vornehmen.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit einer der beiden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden abzuzeichnen sind. Das Protokoll ist den Vorstandsmitglieder zur nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§13

Revisoren:

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre so, dass in jedem Jahr ein neuer Revisor neu gewählt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vermittlungsausschuss angehören. Die Wiederwahl nach einer Amtsperiode ist möglich.
2. Die Revisoren haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenswarts und insoweit auch des Vorstandes zu beantragen oder aber die Hinderungsgründe bekannt zu geben, die dem Entlastungsvorschlag entgegenstehen.

§14

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung §10 Absatz 3b, sowie §11 Absatz 10 aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen den AOLG-Vereinen zum Zwecke der Erhaltung von bedrohten Fischarten zu.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Will der Vorstand die Liquidation nicht übernehmen, so müssen durch die Mitgliederversammlung drei andere Liquidatoren bestimmt werden. Die Liquidation ist entsprechend §49 ff BGB durchzuführen.

§15

Streitigkeiten:

1. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist vor Beschreitung des Rechtsweges der Vermittlungsausschuss anzurufen.
2. Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Die 3 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
4. Der Vermittlungsausschuss entscheidet endgültig. Die Möglichkeit des Einspruches nach §6 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§16

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht oder das Finanzamt vor der Genehmigung und Eintragung dieser Satzung formelle Änderungen oder Ergänzungen fordern sollte. Die Änderungen oder Ergänzungen werden durch die nächste Mitgliederversammlung legitimiert.

Gifhorn, 08.05.2006